

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz zur Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über die Wissensbilanz (WBV 2010)

(BMWF-52.220/0017-I/6/2009)

vom 15. April 2010

Einleitend ist festzuhalten, dass sowohl die Einbindung von Vertretern der Universitäten als auch die Bemühungen um Vereinfachung und flexiblere Berichtsgestaltung aller an diesem Entwurf Beteiligter äußerst positiv gewertet werden.

Da die nachfolgende Stellungnahme auf wenige Punkte beschränkt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass diese Wissensbilanzreform in vielen Teilen als Kompromiss gesehen wird und dass die gesonderten, detaillierten Stellungnahmen der einzelnen Universitäten eine Vielzahl von weiteren Verbesserungsmöglichkeiten beinhalten, die nicht unbeachtet bleiben sollten.

1. Schaffung von zusätzlichem Datenbedarf (außerhalb der in der Wissensbilanz vorgesehenen Kennzahlen) im Rahmen der Wissensbilanzverordnung (WBV):

Der im § 12 des Entwurfs der WBV 2010 dargestellte Datenbedarf ist selbst nicht Bestandteil der Wissensbilanz und kann daher auch nicht im Rahmen der WBV von den Universitäten gefordert werden. Der in dem Entwurf herangezogene § 16 Abs. 6 UG als Begründung reicht nicht aus, um im Rahmen der WBV einen derartigen Datenbedarf festzulegen. Der § 16 Abs. 6 UG regelt vor allem den Datenzugang des BMWF in technisch geeigneter Form.

Die in den Erläuterungen zum Entwurf der WBV enthaltene Erklärung, dass man sich im BMWF durch die Hereinnahme von 7 Kennzahlen in die WBV eine eigene Datenbedarfsverordnung ersparen möchte, kann nicht über die fehlende rechtliche Begründung im Rahmen der WBV hinwegtäuschen.

Wenn in der WBV über die Wissensbilanz hinaus von den Universitäten zusätzliche Daten abverlangt werden, dann ist das aus prinzipiellen Gründen abzulehnen. Gleichzeitig widerspricht auch dem der neuen WBV zugrunde liegenden Ziel einer Vereinfachung.

Es wird daher gefordert, von dem über die Wissensbilanz hinausgehenden Datenbedarf Abstand zu nehmen.

Zielführend wäre, den tatsächlich erforderlichen zusätzlichen Datenbedarf auf ein Minimum zu beschränken und darüber dann eine Einigung mit den Universitäten zu suchen.

Sollte es sich bei diesem Datenbedarf um abrechnungsrelevante Kennzahlen handeln, dann ist davon auszugehen, dass diese Kennzahlen von den Universitäten im eigenen Interesse auch ohne WBV geliefert werden, um Abrechnungsvorgänge nicht zu behindern.

Sollte es sich jedoch um relevante Profilkennzahlen o. ä. handeln, so wären diese im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarung gemäß § 13 (2) j UG abzuhandeln und wären damit Bestandteil der jeweiligen Wissensbilanz.

Inhaltlich lässt sich zu im Datenbedarf geforderten Kennzahlen z. B. noch anführen,

- dass die „Geschlechterrepräsentanz im Zuge der Berufungsverfahren“ im Widerspruch zu den in diesen Verfahren wichtigeren Qualitätskriterien stehen kann, insbesondere wenn in einzelnen Fachgebieten die Verfügbarkeit beider Geschlechter nicht im gleichen Ausmaß gegeben ist.
- und dass die „angemietete Nutzfläche für Lehr- und Forschungszwecke“ weder vergleichbare Kennzahlen noch sonst eine Entscheidungsgrundlage bietet, weshalb diese Kennzahl aus der Wissensbilanz eliminiert worden ist (außerdem handelt es sich nicht um intellektuelles Vermögen oder Leistungoutput).

2. Zusätzliches Erfordernis eines bibliographischen Nachweises für die anzugebende Anzahl der wissenschaftlich/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals (Kennzahl 3.B.1):

Der im Entwurf der WBV ab der Wissensbilanz 2011 geforderte bibliographische Nachweis wurde bisher mit den Universitäten nicht diskutiert und bedeutet für zahlreiche Universitäten nicht nur einen erheblichen Mehraufwand sondern ist vielfach auch nicht einfach realisierbar, weil die zugehörigen Datenbanksysteme unterschiedlich weit entwickelt und auf die jeweiligen Bedürfnisse jeder Universität zugeschnitten sind und weil sie als „lebende“ Datenbanken auch keinen fixen Datenstand für einen Stichtag vorsehen.

Der in den Erläuterungen zum WBV-Entwurf angeführte neue § 85 UG, der seit Oktober 2010 in Kraft ist, regelt zwar, dass an den Universitäten entsprechende Datenbanken für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der jeweiligen Universität einzurichten sind, wobei die geforderten Mindestangaben (Autor, Titel, an welcher Universität das Werk verfasst wurde, Inhaltszusammenfassung) auch nicht jenen Daten entsprechen, die für den Nachweis in der Wissensbilanz zusätzlich gefordert sind.

Es wird gefordert, auf den bibliographischen Nachweis für die Wissensbilanzkennzahl 3.B.1 zu verzichten, da diese Anforderung nicht wirtschaftlich sinnvoll erfüllt werden kann und außerdem weit über den Rahmen der Wissensbilanz hinausgeht.

Zur allfälligen „Kontrolle der Umsetzung“ der im § 85 UG geforderten Datenbanklösungen sollte anstelle einer Nachweispflicht in der Wissensbilanz vielmehr die Leistungsvereinbarung mit den zugehörigen Vorhaben, Zielen und Budgetmitteln sowie die Begleitgespräche dienen.

3. Zusätzliche Schichtungs- und Erhebungsmerkmale, die bisher mit den Universitäten nicht besprochen worden sind:

- Personalkategorien für Gender pay gap (Kennzahl 1.C.3):

In den Abschlussgesprächen am 18.12.2009 wurde nach längerer Diskussion eine Beschränkung auf die Kategorien

- Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)
- Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 1 UG)
- Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG)

vereinbart.

Die zusätzlichen 3 Personalkategorien im WBV-Entwurf sollten daher entfallen.

- Studienform der eingerichteten Studien (Kennzahl 2.A.2):

Die Studienform „fremdsprachige Studien“ wurde nicht besprochen, passt auch nicht in die Struktur, da es fremdsprachige Studien als Präsenz-Studien, blended-learning-Studien oder Fernstudien geben kann, und soll daher weggelassen werden.

- Outgoing Personal (Kennzahl 1.B.1):

Die zusätzliche Schichtung nach „unter 35 Jahren“ und „35 Jahre und älter“ verbessert an der schon wenig aussagekräftigen Kennzahl nichts mehr, weshalb darauf verzichtet werden sollte.

4. Kosten der Umstellung und Einführung:

Bei der Bekanntgabe der Schätzung für den Umstellungsaufwand von 12 TEUR pro Universität wurden auch zugehörige Voraussetzungen genannt:

- keine weiteren Kennzahlen,
- keine aufwendigen Ermittlungserfordernisse für „Gender pay gap“,
- keine generelle Einführung der Kennzahl „Geschlechterrepräsentanz im Zuge der Berufungsverfahren“.

Diese Voraussetzungen wurden in dem WBV-Entwurf nicht erfüllt, und es würden insbesondere durch den Datenbedarf und durch den bibliographischen Nachweis bei den Publikationen erhebliche Mehrkosten verursacht, so dass der Umstellungsaufwand von 12 TEUR nur dann genannt werden dürfte, wenn diese kostentreibenden Faktoren vorher eliminiert werden.

Abschließend geht die Universitätenkonferenz davon aus, dass die beiden wesentlichsten Abänderungserfordernisse in der neuen WBV Berücksichtigung finden, nämlich Verzicht auf den Datenbedarf und auf den bibliographischen Nachweis bei den Publikationen.

Gleichzeitig gilt es, sich für die Zusammenarbeit bei allen Mitwirkenden aus dem BMWF zu bedanken und die Bereitschaft der Universitätenkonferenz zur intensiven weiteren Kooperation – z. B. zur gemeinsamen Erarbeitung des Arbeitsbehelfs zur WBV und zur künftigen terminlichen Abwicklungsoptimierung bei der WBV (ohne die Genehmigungskompetenzen einzelner beteiligter Organe zu beeinträchtigen) – anzubieten.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dr. Hans Sünkel, e.h.

Präsident